



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-24-003

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

des [REDACTED]
[REDACTED] 30974 Wennigsen

– Antragsteller –

und

**der htp GmbH,
Mailänder Straße, 30539 Hannover,
vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Heitmann und
Karsten Schmidt**

– Beteiligte –

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius

den Beisitzer Dr. Bayer und

den Beisitzer Dr. Kutzscher

am 21. 3. 2024 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen dem Antragsteller, Herrn [REDACTED], und der Beteiligten, der htp GmbH.
- 2 Der Antragsteller begehrt eine Verpflichtung der Beteiligten, im Rahmen ihres geplanten Glasfaserausbaus im streitgegenständlichen Ausbaubereich in Wennigsen bestehende Netzinfrastruktur mitzunutzen.
- 3 Der Antragsteller ist Anwohner in einer Privatstraße [REDACTED] in 30974 Wennigsen.
- 4 Die Beteiligte ist Betreiberin von Telekommunikationsnetzen und plant einen FTTB-Ausbau auf eigene Kosten in Wennigsen. Im streitgegenständlichen Ausbaubereich sollen Glasfaserleitungen verlegt werden, um den Anschluss sowie die Versorgung mit entsprechenden Internetprodukten der Kunden in den dort angrenzenden Reihenhäusern zu ermöglichen. Bisher besteht keine FTTB-Infrastruktur. Bisher besteht lediglich Infrastruktur auf der Basis von Kupferleitungen u.a. der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) und der Vodafone GmbH (im Folgenden: Vodafone).
- 5 Im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Juni 2023 erläuterte die Beteiligte die Voraussetzungen für einen Glasfaserausbau. Der Ausbau des Netzes beschränkt sich auf die Häuser, in denen Kunden mit der Beteiligten einen Vertrag über den Betrieb von Glasfaserprodukten abgeschlossen haben. Dies gilt auch für den Ausbau in Wennigsen.
- 6 Die betroffene Straße steht in Privateigentum. Der Eigentümer des Privatweges hat der Beteiligten keine Genehmigung für den Ausbau erteilt, sodass die Beteiligte dem Eigentümer mit Schreiben vom 29.02.2024 die Verlegung unter Berufung auf § 134 TKG angekündigt hat (Ankündigung zur Duldung für Flur [REDACTED]).
- 7 Der Antragsteller übersandte am 1.3.2024 ein Schreiben mit dem Betreff „Glasfaserausbau der htp GmbH“ an die Beschlusskammer. Darin begehrt er von der Beschlusskammer, *„möglichst schnell über den Ausbau von htp zu entscheiden, da der Ausbau der htp Infrastruktur am 18.03.2024 beginnen soll.“*
- 8 Der Antragsteller ist der Ansicht, dass durch den Ausbau die Grundstücke im [REDACTED] in Wennigsen unzumutbar beeinträchtigt werden, da dort bereits ein Telekommunikationsnetz verlegt sei, welches den Kriterien nach § 3 Nr. 33 TKG genüge. Es bestehe bereits eine Duldungspflicht für die Grundstücke gegenüber der Deutschen Telekom und eine für „Netz mit sehr hoher Kapazität“ gegenüber der Vodafone (vormals Kabel Deutschland). An beide Netze seien alle Häuser der Straße angeschlossen, also bestehe eine 100 % Versorgung, nicht nur 40%, wie es die Beteiligte vorsehe. Das auszubauende Netz der Beteiligten würde in der gleichen Verlegetiefe wie die beiden bestehenden Netze verlegt. Durch den Ausbau des Netzes der Beteiligten auf den

Grundstücken bestünde die unzumutbare Gefahr, dass die bestehende Infrastruktur der Telekom (Telefon-Netz) und die der Vodafone (Netz mit sehr hoher Kapazität) beschädigt werden oder umrangierte werden müssten. Damit würden auch die Nutzer der Infrastruktur von Telekom und Vodafone in der Nutzung eingeschränkt werden. Diese Gefahr ließe sich nach Ansicht des Antragstellers nur durch eine offene Grabenbauweise in einer größeren Verlegetiefe vermeiden. Hierzu führt der Antragsteller eine eigene tabellarische Übersicht zu unterschiedlichen Verlegemethoden und eine eigene Bewertung an.

- 9 Nach Ansicht des Antragstellers resultiere aus der Duldung eine unzumutbare Beeinträchtigung, sodass § 134 Abs. 4 TKG gelte. Das führe dazu, dass die Beteiligte auf den Ausbau verzichten und ihre Dienste über die Infrastruktur der Vodafone anbieten könne.

- 10 Darüber hinaus würden durch den Ausbau der Beteiligten auch weitere Telekommunikationslinien beeinträchtigt, sodass auch § 134 Abs. 5 TKG anwendbar wäre.

- 11 Abschließend formuliert der Antragsteller:

„Ich hoffe, es gilt Mitnutzung vor Eigenausbau. Insbesondere, wenn eine vergleichbare bestehende Infrastruktur durch den htp Eigenausbau überbaut wird. Ich bitte Sie möglichst schnell über den Ausbau von htp zu entscheiden, da der Ausbau der htp Infrastruktur am 18.03.2024 beginnen soll.“

- 12 Die Beschlusskammer hat das Schreiben als Antrag ausgelegt. Das entspricht auch dem Begehrt des Antragstellers auf Nachfrage der Beschlusskammer vom 5. 3. 2024

- 13 Nach Auslegung ist das Begehrt des Antragstellers wie folgt zu verstehen:

Die htp GmbH wird für ihren Glasfaserausbau im [REDACTED] in 30974 Wennigsen verpflichtet, bestehende passive Netzinfrastruktur Dritter in Flur [REDACTED] mitzunutzen.

- 14 Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

- 15 Die Beteiligte beantragt mit Schreiben vom 12. 3. 2024, den Antrag abzuweisen.

- 16 Die Beteiligte ist der Ansicht, die Beschlusskammer sei in den Fällen von § 134 Abs. 4 TKG bereits nicht zuständig. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 211 Abs. 2 TKG, wonach lediglich die Fälle von § 72, § 128 Abs. 4 TKG, § 134 Abs. 5 und § 149 TKG benannt sind, ein Verweis auf § 134 Abs. 4 TKG jedoch fehlt.

- 17 Ferner ist die Beteiligte hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 134 Abs. 4 und Abs. 5 TKG der Ansicht, dass deren Voraussetzungen nicht vorlägen. Eine Verpflichtung zur Mitnutzung von vorhandener Netzinfrastruktur Dritter sei ohne ein Mitnutzungsangebot der betreffenden Eigentümer der vorhandenen Netzinfrastruktur nicht möglich. Eine Anordnung auf die Legung eines Mitnutzungsangebots gegenüber den Dritten ohne einen

Antrag der Beteiligten könne von der Bundesnetzagentur ebenso wenig getroffen werden.

- 18 In Bezug auf § 134 Abs. 5 TKG wendet die Beteiligte zum einen ein, dass der Antragsteller als Privatperson nicht antragsberechtigt ist. Antragsberechtigt seien lediglich Nutzungsberechtigte nach § 125 TKG und damit nur Unternehmen, denen der Bund die Berechtigung der Nutzung von öffentlichen Wegen übertragen hat. Insoweit verweist sie auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/26108, S. 333 f.). Die Gesetzesbegründung stelle außerdem klar, dass das Ziel der Norm die Senkung der Ausbaurkosten und eben kein Abwehrrecht eines Grundstückseigentümers oder Wettbewerbers sein solle.
- 19 Zum anderen sei eine Voraussetzung für eine Anordnung nach § 134 Abs. 5 TKG, dass die Baumaßnahmen auch im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nutzungsberechtigung nach § 125 TKG stehen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Privatstraße handelt, sei § 134 Abs. 5 TKG nicht anwendbar.
- 20 Letztlich habe der Antragsteller auch keine Angaben zu den Belangen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung gemacht.
- 21 Hilfsweise wendet die Beteiligte ein, dass die Baumaßnahmen auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen darstellten, insbesondere eine Beschädigung einer fremden Infrastruktur sei unwahrscheinlich.
- 22 Mit Schreiben vom 15. 3. 2024 hat die Beschlusskammer den Antragsteller und die Beteiligte darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG ohne mündliche Verhandlung getroffen werden soll und hat beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. 3. 2024 gegeben.
- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

- 24 Der unzulässige Antrag wird abgelehnt.

2.1 Zulässigkeit

- 25 Der Antrag ist unzulässig. Die erforderlichen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen nicht vor. Es mangelt sowohl an der Antragsbefugnis des Antragstellers als auch am Sachbescheidungsinteresse. Es gibt offenkundig keine Rechtsgrundlage, nach der der Antragsteller sein Begehrt im Rahmen der Streitbeilegung bei der Beschlusskammer durchsetzen kann.

2.1.1 Antrag

- 26 Das Schreiben des Antragstellers vom 1. 3. 2024 ist nach Auslegung als Antrag nach § 134 Abs. 4 und Abs. 5 TKG zu verstehen.
- 27 Gemäß § 214 Abs. 1 TKG leitet die Beschlusskammer 11 ein Verfahren nur auf Antrag ein. Das Antragserfordernis gilt auch für eine Anordnung nach § 134 Abs. 5 TKG. § 211 Abs. 2 TKG stellt klar, dass ein solches Verfahren ein Verfahren der nationalen Streitbeilegung ist, sodass es antragsgebunden ist.

Schütz, in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 107.

- 28 Nach Schilderung eines Sachverhalts beruft sich der Antragsteller in seinem Schreiben vom 1. 3. 2024 auf eine Geltung und Anwendbarkeit von § 134 Abs. 4 und Abs. 5 TKG. Zum Abschluss seines Schreibens formuliert der Antragsteller:

„Ich hoffe, es gilt Mitnutzung vor Eigenausbau. Insbesondere, wenn eine vergleichbare bestehende Infrastruktur durch den htp Eigenausbau überbaut wird. Ich bitte Sie möglichst schnell über den Ausbau von htp zu entscheiden, da der Ausbau der htp Infrastruktur am 18.03.2024 beginnen soll.“

Im Rahmen der Auslegung ist in dem gesamten Vortrag und in der Aufforderung zum Tätigwerden ein Antrag zu erkennen. Das Begehrt des Antragstellers ist dahingehend auszulegen, dass die Beteiligte zur Mitnutzung von bestehender – im Übrigen nicht näher bezeichneter – Infrastruktur der Telekom und Vodafone im [REDACTED] in 30974 Wennigsen verpflichtet wird.

2.1.2 Zuständigkeit

- 29 Die Beschlusskammer ist grundsätzlich zuständig, soweit sich ein Antragsteller auf § 134 Abs. 5 TKG beruft oder im Rahmen von § 138 TKG auf § 134 Abs. 4 TKG.
- 30 Gemäß § 211 Abs. 2 TKG entscheidet die Beschlusskammer als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen von § 72, § 128 Absatz 4, § 134 Abs. 5 und § 149 TKG,

sodass eine Zuständigkeit für eine Entscheidung nach § 134 Abs. 5 TKG ausdrücklich benannt ist.

- 31 Die Zuständigkeit für Anträge nach § 134 Abs. 4 TKG könnte sich aufgrund des Verweises auf die Rechte und Pflichten nach §§ 138, 139, 141 TKG ergeben. Infolge der damit bestehenden Akzessorietät wäre die Beschlusskammer bei Mitnutzungsansprüchen im Rahmen von § 149 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TKG auch in den Fällen von § 134 Abs. 4 TKG zuständig.

Schütz, in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 99.

- 32 Nach § 134 Abs. 4 TKG kann zwar von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Anspruch auf Mitnutzung passiver Infrastruktur bzw. ein Anspruch auf Legung eines Angebots begehrt werden. Diese Möglichkeit steht jedoch einzelnen Grundstückseigentümern nicht zu. Ebenso kann eine Verpflichtung der Beteiligten (hier: der htp GmbH) zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs gegen Dritte nicht angeordnet werden.
- 33 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer fehlt daher, soweit der Antragsteller eine Abwehr von unzumutbaren Beeinträchtigungen für Grundstücke begehrt. Auf die Frage, inwieweit daraus überhaupt eine Mitnutzungsanordnung resultieren könnte, kommt es hier nicht an. Für die Geltendmachung eines diesbezüglichen Rechts ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

Vgl. insoweit Schütz, in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 109 in Bezug auf die Abwehransprüche aus § 134 Abs. 1 bis Abs. 3 TKG.

2.1.3 Antragsbefugnis

- 34 Der Antragsteller hat bereits keine Antragsbefugnis für einen Streitbeilegungsantrag nach § 211 Abs. 2 TKG.
- 35 Für eine Antragsbefugnis muss der Antragsteller eine Position einnehmen, die ihm ein Recht zur Antragstellung unter dem Gesichtspunkt subjektiver Betroffenheit verleiht.

Vgl. Reimer, in: Schoch/Schneider, 4. EL November 2023, VwVfG § 64 Rn. 47 in den Ausführungen zu Anträgen im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

- 36 Der Antrag ist also nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, ohne die begehrte Entscheidung der Beschlusskammer in seinen Rechten verletzt zu sein.

Gurlit in: Säcker/Körber, 4. Aufl. 2023, TKG § 213 Rn. 17.

Sofern offensichtlich ausgeschlossen ist, dass das geltend gemachte Recht dem Antragsteller zustehen kann, ist der Antrag bereits unzulässig.

Vgl. Rixen, in: Schoch/Schneider, 4. EL November 2023, VwVfG § 22 Rn. 24 hinsichtlich der allgemeinen Regeln im VwVfG.

- 37 Der Antragsteller trägt vor, dass Grundstücke durch die Glasfaserverlegung der Beteiligten unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt zu sein. Das führt in Fällen von § 211 Abs. 2 TKG nicht zu einer Antragsberechtigung.
- 38 Der Antragsteller macht in Bezug auf § 134 Abs. 4 TKG und § 134 Abs. 5 TKG keine eigenen Rechte geltend. Ein Recht aus § 134 Abs. 4 TKG kann lediglich von einer Partei geltend gemacht werden, die selbst ein Telekommunikationsnetz errichten oder betreiben möchte und sich zu diesem Zweck auf ein Recht hinsichtlich eines Mitnutzungsanspruchs nach § 138 TKG beruft. Der Antragsteller macht hier also kein eigenes geltend, sondern ein Recht, dass der Beteiligten zustehen könnte, von ihr aber offenkundig nicht ausgeübt wird. Eine Verletzung seiner eigenen Rechte ohne die begehrte Entscheidung aus § 134 Abs. 4 i.V.m. § 138 TKG liegt damit nicht vor.
- 39 Auch in Bezug auf § 134 Abs. 5 TKG mangelt es an der Geldendmachung eines eigenen Rechts. Als Antragsteller kommt insbesondere ein nach § 125 TKG Nutzungsberechtigter in Betracht, dessen Ausübung der Nutzungsberechtigung Einwänden ausgesetzt ist.
- Schütz, in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 107.*
- Auf eine solche Nutzungsberechtigung oder eine vergleichbare Rechtsposition beruft sich der Antragsteller gerade nicht.
- 40 Aus allgemeinen Erwägungen zu einer abstrakt vorzugswürdigen Grabenbauweise und einem Hinweis auf mögliche Beschädigungen der vorhandenen Netzinfrastrukturen ist ebenfalls keine Geltendmachung eigener Rechte abzuleiten.
- 41 Soweit sich der Antragsteller auf unzumutbaren Beeinträchtigungen seines eigenen Grundstücks berufen möchte, fehlt es bereits an der Zuständigkeit der Beschlusskammer (s. Rz. 32).
- 42 Weil der Antragsteller keine eigenen Rechte geltend macht, für die die Beschlusskammer im Rahmen von § 211 Abs. 2 TKG zuständig ist, ist der Antrag bereits aufgrund der fehlenden Antragsbefugnis unzulässig.

2.1.4 Fehlendes Sachbescheidungsinteresse

- 43 Unabhängig von einer fehlenden Antragsbefugnis liegt im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens kein Sachbescheidungsinteresse vor. Der Antragsteller begehrt von der Beschlusskammer eine Entscheidung dahingehend, dass die Beteiligte zur Mitnutzung von bestehender Netzinfrastruktur verpflichtet wird.
- 44 Es fehlt ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis, sofern offensichtlich ausgeschlossen ist, dass das geltend gemachte Recht existiert.

Vgl. Rixen, in: Schoch/Schneider, 4. EL November 2023, VwVfG § 22 Rn. 24 hinsichtlich der allgemeinen Regeln im VwVfG.

- 45 Ein Recht des Antragstellers, welches die Beteiligte zur Mitnutzung von bestehender Netzinfrastruktur Dritter verpflichtet, gibt es – zumindest im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach § 211 Abs. 2 TKG – nicht. Wie dargelegt, begründen allgemeine Ausführungen zu einer vorzugswürdigen Bauweise und die Behauptung eines besseren Schutzes der Infrastrukturen Dritter kein im Streitbeilegungsverfahren durchsetzbares Recht des Antragstellers. Es liegt offensichtlich schon keine Rechtsgrundlage vor, mithilfe der Antragsteller sein Begehrt im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 211 TKG bei der Beschlusskammer durchsetzen könnte. Darüber hinaus ist der Mangel der Aktivlegitimation offensichtlich und führt zur Unzulässigkeit.

2.1.4.1 Kein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis wegen offenkundig fehlender Rechtsgrundlage

- 46 Eine Anordnung, die einen Betreiber eines Telekommunikationsnetzes – ohne dessen Willen – verpflichtet, die Netzinfrastruktur eines Dritten mitzunutzen, ist weder von § 134 Abs. 4 TKG noch von § 134 Abs. 5 TKG umfasst.
- 47 Nach § 134 Abs. 4 TKG kann lediglich ein eigener Anspruch auf Mitnutzung bzw. ein Anspruch auf Legung eines Angebots begehrt werden. Eine Verpflichtung zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs kann nicht angeordnet werden. Auch nach § 134 Abs. 5 TKG besteht keine Möglichkeit, eine Anordnung dahingehend zu treffen, dass die Beteiligte zur Mitnutzung bestehender Netzinfrastruktur Dritter verpflichtet wird. Eine Anordnung nach § 134 Abs. 5 TKG kann nur die Mitnutzung eines anderen Grundstücks beinhalten. Damit könnte der Antragsteller auch nach dieser Norm sein Ziel nicht erreichen.
- 48 Die Möglichkeit zur Anordnung einer Mitnutzung der Netzinfrastruktur eines Dritten oder eine gemeinsame Unterbringung (Kollokation) findet sich im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens bei der Beschlusskammer ausschließlich in § 128 Abs. 4 TKG. Selbst wenn man den Antrag des Antragstellers in einen Antrag nach § 128 Abs. 4 TKG umdeuten würde, ist dieser ebenfalls bereits wegen fehlender Antragsberechtigung unzulässig (insoweit gelten die Ausführungen wie in den Rz. 36 ff.). Dadurch, dass es sich hier bei der streitgegenständlichen Straße um einen Privatweg und keinen öffentlichen Weg i.S.d. § 125 TKG handelt, ist ein Antrag jedenfalls ausgeschlossen.

2.1.4.2 Kein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis wegen offenkundig fehlender Aktivlegitimation

- 49 Die offenkundig fehlende Aktivlegitimation führt ebenfalls zur Unzulässigkeit des Antrags. Im Fall des § 134 Abs. 4 TKG i.V.m. § 138 TKG sind die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze antragsberechtigt. Der Antragsteller ist weder Eigentümer noch Betreiber eines solchen Netzes. Vielmehr tritt er als Privatperson auf. Auch für einen Antrag nach § 134 Abs. 5 TKG (wie auch für § 128 Abs. 4 TKG) besteht keine Aktivlegitimation. Eine solche kann sich für die nach § 125 TKG anderen

Nutzungsberechtigten oder diejenigen Hoheitsträger, denen die Wahrung der aufgeführten öffentlichen Belange obliegt, ergeben.

2.1.5 Entscheidung ohne öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG

50 Die Entscheidung ergeht ohne öffentliche mündliche Verhandlung § 215 Abs. 4 S. 1 TKG. Die Beschlusskammer kann gem. § 215 Abs. 2 S. 1 TKG in einem Streitbeilegungsverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

51 Die Sache weist keine Schwierigkeiten rechtlicher Art auf. Bereits aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich, dass die notwendigen Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Sachentscheidungsvoraussetzungen vollständig geklärt. Eine weitere Sachverhaltsermittlung zur Erörterung der materiellen Voraussetzungen ist nicht geboten. Unzulässige Anträge lösen zwar ein Verfahren aus (vgl. § 24 Abs. 3 VwVfG), können aber ohne weitere Sachprüfung zurückgewiesen werden.

Attendorn, in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 213 Rn. 16 mit Verweis auf Clausen, in: Knack/Henneke VwVfG § 22 Rn. 19.

52 Die Beteiligten wurden gem. § 215 Abs. 4 S. 2 TKG angehört. Mit Schreiben vom 15. 3. 2024 hat die Beschlusskammer den Antragsteller und die die Beteiligte darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden soll i.S.d. § 215 Abs. 4 S. 1 TKG und hat beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. 3. 2024 gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt	3
2	Gründe	6
2.1	Zulässigkeit.....	6
2.1.1	Antrag	6
2.1.2	Zuständigkeit	6
2.1.3	Antragsbefugnis	7
2.1.4	Fehlendes Sachbescheidungsinteresse	8
2.1.4.1	Kein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis wegen offenkundig fehlender Rechtsgrundlage	9
2.1.4.2	Kein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis wegen offenkundig fehlender Antragsberechtigung	9
2.1.5	Entscheidung ohne öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG	10
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	11